

Technische Fachhochschule Berlin  
University of Applied Sciences

# Amtliche Mitteilungen

---

25. Jahrgang, Nr. 69

Seite 1

28. Oktober 2004

---

## INHALT

Prüfungsordnung für den konsekutiven  
Online-Studiengang Medieninformatik  
(Master of Science)

Seite 2

---

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle  
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin  
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung  
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Online-Studiengang  
Medieninformatik (Master of Science)**

**vom 25. 5. 2004 \***

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 27. 2. 2003 (GVBl. S. 101), geändert durch Gesetz vom 27. 5. 2003 (GVBl. S. 185), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der TFH die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science):

**INHALTSÜBERSICHT**

- § 1 Zweck und Art der Masterprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 3 Prüfungsstruktur der Masterprüfung, Prüfungssprache
- § 4 Organisation der Prüfungen
- § 5 Credits
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüferinnen / Prüfer (Prüfungsberechtigte)
- § 8 Modulprüfungen
- § 9 Benotung der Modulprüfungen
- § 10 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 11 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Beurteilung der Masterarbeit, Wiederholung
- § 14 Masterkolloquium (mündliche Abschlussprüfung)
- § 15 Beurteilung des Masterkolloquiums, Wiederholung
- § 16 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten
- § 17 Verleihung des Mastergrades, Gesamtprädikat
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 19 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Geltungsbereich, In-Kraft-Treten, Rahmenordnungen

Anlagen

---

\* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 7.10.2004

### **§ 1 Zweck der Masterprüfung**

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Online-Studienganges Medieninformatik. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das grundlegende, fachspezifische und fachübergreifende Wissen kompetent und zielgerichtet in der Praxis einsetzen können.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang**

- (1) Zugelassen werden Absolventen und Absolventinnen eines Bachelor-Studienganges Medieninformatik an einer deutschen Hochschule, wenn das Gesamtprädikat mindestens mit "Gut" nachgewiesen wird.
- (2) Über die Eignung von vergleichbaren Vorbildungen (z. B. Diplomstudiengänge, ausländische Hochschulabschlüsse) sowie in Zweifelsfällen entscheidet der Dekan / die Dekanin.
- (3) Für diesen Studiengang werden Englisch-Kenntnisse vorausgesetzt, die es dem/der Studierenden erlauben, dem Lehrangebot zu folgen und ggf. auch Prüfungen in dieser Sprache abzulegen. Welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

### **§ 3 Prüfungen und Leistungsnachweise, Prüfungssprache**

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus
  - a. den Modulprüfungen,
  - b. der Masterarbeit und
  - c. dem Masterkolloquium (mündlichen Abschlussprüfung).
- (2) Eine Modulprüfung besteht aus mindestens einem Leistungsnachweis, Teilleistungsnachweise sind zulässig. Teilleistungsnachweise und Pflichtpräsenzen können als Vorleistung für den modulabschließenden Leistungsnachweis verlangt werden. Soweit die Vorleistungen nicht in Anlage 1 festgelegt sind, müssen diese gemäß § 8 Abs. 3 bekannt gegeben werden.
- (3) Leistungs- bzw. Teilleistungsnachweise können erbracht werden als
  - a. schriftliche Prüfung (Klausur),
  - b. mündliche Prüfung,
  - c. Laborversuche mit Auswertung und Rücksprache,
  - d. Programmierübungen mit Rücksprache,
  - e. Hausarbeit mit mündlicher Präsentation.

Weitere Leistungsnachweise sind in Absprache mit dem Prüfungsausschuss zulässig, wenn die Gleichwertigkeit mit den vorgenannten Arten durch den Prüfer bzw. die Prüferin sichergestellt ist.

- (4) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Personen abzunehmen und schriftlich zu protokollieren, wobei eine Person prüfungsberechtigt gemäß § 7 sein muss. Eine zweite Person (Protokollant/in) muss in dem zu prüfenden Fach hinreichend qualifiziert sein.
- (5) Prüfungssprachen sind deutsch und englisch. Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde. Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Masterarbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer/innen dies vereinbaren. Abweichungen kann der Prüfungsausschuss beschließen.

#### **§ 4 Organisation der Prüfungen**

- (1) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss, der auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. Er berichtet dem VFH-Fachausschuss Medieninformatik regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (2) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bestimmt sich nach der Rahmenprüfungsordnung der TFH Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§5 Credits**

- (1) Credits sind Leistungspunkte nach dem ECTS.
- (2) Die Studierenden müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Module mit einem Gesamtwert von mindestens 120 Credits abschließen.
- (3) Ein Regel-Studienhalbjahr (Vollzeit) hat einen Wert von 30 Credits.
- (4) Sollte der Prüfungsausschuss auf Antrag der/s Studierenden die Gleichwertigkeit anderer Studienleistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Credits zu vergeben.
- (5) Die Credits für ein Modul werden nur einmal für das Studium angerechnet, auch wenn ein/e Studierende/r wiederholt Prüfungen abgelegt hat.

#### **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Über die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule im selben Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, wird bei einer Immatrikulation von Amts wegen entschieden. Ebenso werden Studienleistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an Hochschulen des Verbundes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. "Nicht ausreichend" bzw. "ohne Erfolg" lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der VFH sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Modulen anzurechnen.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des hier genannten Studiums im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Werden Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird die Beurteilung mit der Beurteilung "bestanden" aufgenommen; diese finden bei der Notenmittlung gemäß §17 keine Berücksichtigung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Studienleistungen, die als Gast- oder Nebenhörer/innen erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 20 Credits auf ein Studium angerechnet.
- (5) Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig. Die Entscheidung soll vor der erneuten Erbringung einer Prüfungsleistung getroffen werden.

### **§ 7 Prüferinnen / Prüfer (Prüfungsberechtigte)**

Prüfungsberechtigte dürfen nur Professorinnen/Professoren oder Lehrbeauftragte sein, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der TFH Berlin ausüben oder ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Soweit notwendig, bestellt der Prüfungsausschuss für jedes Modul einen oder mehrere Prüfungsberechtigte. Beim letzten Wiederholungsversuch einer Prüfung sind in jedem Fall zwei Prüfungsberechtigte zu bestellen.

### **§ 8 Modulprüfungen**

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Schriftliche Prüfungen dauern jeweils ein bis drei Stunden. Mündliche Prüfungen haben je Studierender/m eine Dauer von 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend der Anzahl der Studierenden.
- (3) Spätestens am Ende der Belegfrist müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Moduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Modulnote.
- (4) Die Studierenden müssen sich zur Prüfung eines Moduls spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin anmelden. Zur Prüfung zugelassen wird
  - a. wer das Modul belegt hat und
  - b. die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (5) Die Modulprüfungen finden vor Ende des Studienhalbjahres statt, in dem das jeweilige Modul belegt wurde. Die Termine, die Dauer und eventuell erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.

### **§ 9 Benotung der Modulprüfungen**

Die Modulnote wird aus dem Ergebnis des modulabschließenden Leistungsnachweises und den Ergebnissen der Teilleistungsnachweise gebildet. Die Prüfungsberechtigten können jedoch die ggf. benotete Prüfungsvorleistung, die zu dem Modul gehört, bei der Bestimmung der Modulnote zu Gunsten der/s Studierenden berücksichtigen. Wird nur ein Leistungsnachweis gefordert, ergibt sich hieraus die Modulnote.

### **§ 10 Wiederholung von Modulprüfungen**

Studierende, die wegen mangelnder Leistungen in der Prüfung für ein Modul die Note 5 (nicht ausreichend) erhalten, können die Prüfung zweimal wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist mit den Prüfungen des nächsten Studienhalbjahres möglich.

### **§ 11 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Studierende einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer/s Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der/s Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Studierenden können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Problemstellung aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisgerecht zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann nur bearbeiten, wer in diesem Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science) immatrikuliert ist und alle Module bis auf Module im Umfang von höchstens 10 Credits bestanden hat. Die noch nicht abgeschlossenen Module sowie das parallel zur Masterarbeit zu absolvierende Masterseminar müssen bei Bearbeitungsbeginn belegt sein.
- (3) Die Masterarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind.
- (4) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/s Studierenden über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt.
- (6) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt sechs Monate, Sie kann auf Antrag der/s Studierenden aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zwei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## § 13 Beurteilung der Masterarbeit, Wiederholung

- (1) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten als Erst- und Zweitgutachter/in schriftlich zu beurteilen. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Bei der Festlegung der Note ist § 16 anzuwenden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 12 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

**§ 14 Masterkolloquium (Mündliche Abschlussprüfung)**

(1) Zur Masterkolloquium wird nur zugelassen, wer

- a. die Masterarbeit und
- b. alle Module

mindestens mit der Note "ausreichend" bestanden hat.

- (2) Das Masterkolloquium orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Masterarbeit. Es soll festgestellt werden, ob die/der Studierende über ein gesichertes Fachwissen auf diesen Gebieten verfügt und die Ergebnisse der Masterarbeit selbstständig begründen kann. Bestandteil des Masterkolloquiums ist ein ca. fünfzehnminütiger Vortrag über die Ergebnisse der Masterarbeit.
- (3) Das fachbereichsöffentliche Masterkolloquium findet vor zwei Prüfungsberechtigten statt. Es soll zeitlich (inkl. Vortrag) je Studierender/m 30 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann das Masterkolloquium auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

**§ 15 Beurteilung des Masterkolloquiums, Wiederholung**

- (1) Das Masterkolloquium wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit von den Prüfungsberechtigten mit einer Note gemäß § 16 beurteilt.
- (2) Wurde das Masterkolloquium nicht bestanden, ist es nach Ablauf von drei Monaten unverzüglich zu wiederholen. Auf Antrag der/s Studierenden kann diese Frist um maximal zwei Monate verkürzt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist eine zweite Wiederholung nur dann möglich, wenn die Gründe hierfür nicht von der/m Studierenden zu vertreten sind. Über die Zulässigkeit der zweiten Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle einer Ablehnung ist das Masterkolloquium endgültig nicht bestanden.



## § 16 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten

(1) Leistungsbeurteilungen erfolgen grundsätzlich differenziert. Das Masterseminar sowie anerkannte Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 werden undifferenziert mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" beurteilt.

(2) Folgende Noten sind zu verwenden:

- |     |   |
|-----|---|
| 1 = | sehr gut<br>(bezeichnet eine hervorragende Leistung)  |
| 2 = | gut<br>(bezeichnet eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)                  |
| 3 = | befriedigend<br>(bezeichnet eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)                       |
| 4 = | ausreichend<br>(bezeichnet eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)                   |
| 5 = | nicht ausreichend<br>(bezeichnet eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können folgende Zwischennoten gebildet werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

(4) Die Umsetzung der Noten in "ECTS-Grades" lautet:

<b>Noten</b>	<b>ECTS-Grades</b>
bis einschließlich 1,5 (sehr gut) .....	A (excellent)
über 1,5 bis einschließlich 2,0 (gut) .....	B (very good)
über 2,0 bis einschließlich 2,5 (gut) .....	C (good)
über 2,5 bis einschließlich 3,5 (befriedigend) ...	D (satisfactory)
über 3,5 bis einschließlich 4,0 (ausreichend) ...	E (sufficient)
über 4,0 (nicht ausreichend) .....	F (fail)

(5) Ergibt sich bei der Berechnung von Leistungsbeurteilungen eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach der zweiten Stelle ohne Rundung abgebrochen.

(6) Bei der Mittelung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note nach Abs. 2 vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.

### § 17 Verleihung des Mastergrades, Gesamtprädikat

- (1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt, "M. Sc.).
- (2) Das Gesamtprädikat wird als gewichtetes Mittel (= Größe X) aus

- dem entsprechend der Credits gewichteten Mittelwert der Modulnoten - mit Ausnahme der gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 anerkannten Modulnoten - ohne Rundung (= Größe  $X_1$ ),
- der differenzierten Beurteilung der Masterarbeit (= Größe  $X_2$ ) und
- der differenzierten Beurteilung des Masterkolloquiums (= Größe  $X_3$ )

nach der Formel  $X = 0,6 X_1 + 0,25 X_2 + 0,15 X_3$  gebildet.

- (3) Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt D mit

$1,0 \leq D \leq 1,5$	"Sehr gut"
$1,5 < D \leq 2,5$	"Gut"
$2,5 < D \leq 3,5$	"Befriedigend"
$3,5 < D \leq 4,0$	"Ausreichend"

Das Gesamtprädikat "sehr gut mit Auszeichnung" wird anstelle des Gesamtprädikates "sehr gut" vergeben, wenn die Größen  $X_2$  und  $X_3$  den Wert 1,0 haben und die Größe X besser oder gleich 1,3 ist sowie keine Modulnote schlechter als "gut" ist.

- (4) Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein/e Studierende/r die Masterprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Modulnoten und Credits sowie das Gesamtprädikat gemäß § 17 enthält. Wahlpflichtmodule sind als solche zu kennzeichnen. Im Zeugnis werden ferner Thema und Beurteilung der Masterarbeit sowie die Beurteilung des Masterkolloquiums ausgewiesen. Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnet.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der/m Studierenden zur Bestätigung der Verleihung des akademischen Mastergrades eine Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. von dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Zeugnis und Urkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Sie werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt, außerdem ein Diploma Supplement in englischer Sprache. Zeugnis- und Urkundenmuster sind als Anlagen Bestandteil dieser Ordnung.

- (4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der/m Studierenden durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die/der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Credits sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

### **§ 19 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung oder die Masterarbeit für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (3) Wird eine Prüfung nach Abs. 1 und 2 für ungültig erklärt, so kann die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (4) Der/m Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/m Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 21 Geltungsbereich, In-Kraft-Treten, Rahmenordnungen**

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im konsekutiven Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science) nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beginnen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.
- (3) Die Rahmenprüfungsordnung der TFH Berlin ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit wegen der Eigenart dieses Studienganges nicht in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen Abweichungen festgelegt sind.

## Anlage 1 zur Pro Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science)

**Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen**

Modul	Studienfach / Lehrveranstaltung	Vorleistungen gemäß § 3 Abs. 2	Art und Dauer der Prüfung	Credits
M 01	Mathematik IV	E (3)	Klausur (120 min.)	5
M 02	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Informatik	keine	Klausur (120 min.)	5
M 03	Theoretische Konzepte der Medieninformatik	E (2), P (6)	Klausur (120 min.)	5
M 04a	Datenbanken II	P (8)	Klausur (120 min.)	5
M 04b	Betriebssysteme III	P (8)	Klausur (120 min.)	5
M 05a	Mediendesign III	P (8)	Klausur (120 min.)	5
M 05b	Mediendidaktik und -konzeption	H, P (6)	Klausur (120 min.)	5
M 06a	Computergrafik II	P (8)	H + Präsentation	5
M 06b	Systeme der Medientechnik I	E (2), P (8)	Klausur (120 min.)	5
M 06c	Multimediatechnik II	P (6)	Klausur (120 min.)	5
M 06d	Systeme der Medientechnik II	E (2), P (8)	Klausur (120 min.)	5
M 07	Mensch-Computer-Kommunikation II	E (2), P (8)	Klausur (120 min.)	5
M 08a	Kommunikationsnetze III	P (4)	Klausur (120 min.)	5
M 08b	Kommunikationsnetze IV	P (4)	Klausur (120 min.)	5
M 09a	Softwaretechnik II	E, G, P (8)	H + Präsentation	5
M 09b	Projektmanagement	G, H, P (6)	Klausur (120 min.)	5
M 10a	Wahlpflichtfach I	Siehe Wahlpflichtkatalog	Siehe Wahlpflichtkatalog	5
M 10b	Wahlpflichtfach II	Siehe Wahlpflichtkatalog	Siehe Wahlpflichtkatalog	5
M 11a	Masterseminar	P (8)	keine	5
M 11b	Masterarbeit		gemäß §§ 12, 13	25

Wahlpflichtkatalog<sup>1</sup>

Modul	Studienfach / Lehrveranstaltung	Vorleistungen gemäß § 3 Abs. 2	Art und Dauer der Prüfung	Credits
WP 1	Künstliche Intelligenz	keine	Klausur (120 min.)	5
WP 2	eLearning processes	E, G	H + Präsentation	5

## Bedeutung der Abkürzungen:

E (x) Einsendeaufgabe (Anzahl)

G Teilnahme an Gruppenarbeit via Internet

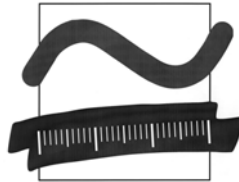
H Hausarbeit/Projekt

P (x) Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Pflichtzeiten in LE à 45 Minuten)

<sup>1</sup> Weitere Angebote durch Beschluss des Fachbereichsrates.

Anlage 2 zur PrO Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science)

Seite 1/2



## **Technische Fachhochschule Berlin**

- University of Applied Sciences -

### **Abschlusszeugnis**

Herr / Frau **Vorname Name**

geboren am Tag Monat Jahr in Ort

hat den Online-Studiengang

***Medieninformatik***

(Master of Science)

im Fachbereich VI an der Technischen Fachhochschule Berlin

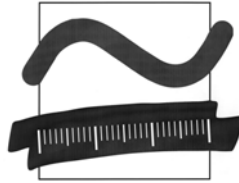
mit dem Gesamtprädikat

**Prädikat**

abgeschlossen



Anlage 3 zur PrO Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science) Seite 1/2



**Technische Fachhochschule Berlin**  
- University of Applied Sciences -

## **Academic Record**

Ms/Mr Anton Mustermann

born on February 20<sup>th</sup>, 1978 in Berlin

**has successfully completed the Master study course at the  
University of Applied Sciences – Technische Fachhochschule Berlin**

**in the academic programme of**

***Englischer Name des Studiengangs***

offered by Department VI  
(Englischer Name des Fachbereichs)

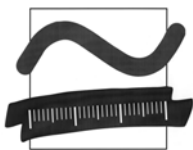
with the overall grade of

***Prädikat***





Anlage 4 zur PrO Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science)



**Technische Fachhochschule Berlin**  
- University of Applied Sciences -

verleiht mit dieser Urkunde

Herrn / Frau **Vorname Name**

geboren am Tag Monat Jahr in Ort

den akademischen Grad

**Master of Science**

im Online-Studiengang  
Medieninformatik (Master of Science)  
des Fachbereichs VI

Berlin, \_\_\_\_\_

Prägesiegel

Der Präsident / Die Präsidentin